

ANTRAG**Nr.** XIX. GP.-NR
261 JA
Prä. 31. Mai 1995

der Abgeordneten Dr. Fuhrmann
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ..., mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 622/1994, wird wie folgt geändert:

Die §§ 209, 220 und 221 entfallen.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1995 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Es wird ersucht, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Justizausschuß zuzuweisen.

B e g r ü n d u n g:

Der geltende § 209 StGB entspricht eindeutig nicht mehr dem europäischen Rechtsstandard. Die parlamentarische Versammlung des Europarates hat bereits 1981 den Mitgliedsstaaten empfohlen, für homosexuelle und heterosexuelle Handlungen dieselbe "Altersgrenze der Mündigkeit" vorzusehen (Empfehlung 924).

In keinem europäischen Staat mit vergleichbarer Rechtskultur gibt es eine Strafbestimmung, die dem § 209 StGB entsprechen würde.

Die österreichische Rechtsordnung sollte im Bereich des Sexualstrafrechtes keine geringere Menschenrechtskonformität aufweisen, als dies in den meisten anderen Staaten der Fall ist.

Die Strafrechtsreformen am Beginn der Siebzigerjahre hatten damals die sexuelle Diskriminierung Homosexueller zwar entscheidend gemildert, aber nicht vollkommen beseitigt.

Maßgebend für die Beibehaltung der Strafbarkeit der gleichgeschlechtlichen Unzucht zwischen Erwachsenen und jungen Männern unter 18 Jahren war die Befürchtung, ein Liebesverhältnis zwischen einem jungen Mann und einem Erwachsenen könnte den jungen Mann homosexuell prägen und ihn zu einem heterosexuellen Geschlechtsleben unfähig machen. Bei Mädchen gäbe es eine solche Prägung nicht. Verlässliche Untersuchungen oder wenigstens gesicherte Beobachtungen, welche die Furcht vor homosexueller Prägung junger Männer untermauern könnten, gibt es nicht.

Gleichgeschlechtliche Handlungen mit jungen Männern von 16, 17 und fast 18 Jahren mit Strafe zu bedrohen, ist nicht sinnvoll, weil junge Männer in diesem Alter nicht selten sexuell aktiv sind und der Anstoß zur Aufnahme des homosexuellen Liebesverhältnisses mitunter gar nicht vom Erwachsenen, sondern von dem jungen Mann ausgeht, den das Gesetz als "Opfer" ansieht. Daß junge Menschen heute früher sexuell reif werden, als in früheren Jahrzehnten, ist eine Erkenntnis, der das JGG durch Herabsetzung des Schutzalters in § 208 StGB von 18 auf 16 Jahren Rechnung getragen hat. Es ist Zeit, daß der Gesetzgeber aus dieser Erkenntnis auch für § 209 StGB die Konsequenzen zieht. Homosexuelle und heterosexuelle Handlungen mit einer Person von mehr als 14 Jahren sollte straffrei sein.

Erwachsene, die homosexuelle Handlungen an Jugendlichen vornehmen, die ihnen zur Erziehung, Ausbildung oder zur Aufsicht anvertraut wurden, sollten strafbar bleiben - wie auch der Lehrer, der mit einer seiner Schülerinnen Geschlechtsverkehr hat - strafbar ist. In solchen Fällen wird § 212 StGB anzuwenden sein.

1971 war es vermutlich ein vertretbares politisches Argument, daß die Bevölkerung die Beseitigung aller Sondertatbestände für Homosexuelle noch nicht verstanden und akzeptiert

hätte. Inzwischen ist die Toleranz der Gesellschaft Homosexuellen gegenüber doch größer geworden, und ebenso die Empfindlichkeit für die Diskriminierung von Minderheiten. So scheint es angebracht, homosexuelle und heterosexuelle Handlungen strafrechtlich einander gleichzustellen.

§ 220 StGB erklärt die Werbung für gleichgeschlechtliche Unzucht, § 221 StGB Begründung und Mitgliedschaft in Verbindungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht für strafbar. Beide Paragraphen sind heute nur mehr historisch verständlich. Als der Gesetzgeber 1971 die Strafdrohung für gleichgeschlechtliche Unzucht größtenteils aufhob, fürchteten viele Leute, Homosexuelle könnten die neue Freiheit nutzen und in unerträglicher Weise für ihr Geschlechtsleben werben, homosexuelle Zirkel könnten Macht und Einfluß gewinnen und die heterosexuelle Gesellschaft untergraben. Die Jahre seit 1971 haben eindeutig gezeigt, daß diese und ähnliche Befürchtungen grundlos sind. Die Homosexuellen sind eine kleine Minderheit; die Furcht, sie könnten der heterosexuellen Mehrheit gefährlich werden, entbehrt jeder Grundlage.

50 Jahre nach Wiedererrichtung der freien demokratischen Republik Österreich dürfte in deren Rechtsordnung kein Platz mehr für Bestimmungen sein, die eine sexuelle Minderheit gegen alle Grundsätze der Menschenrechte und der Menschenwürde diskriminiert.